OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605668/11/SSt/HUE

Datum:
Linz, 10. Mai 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A J, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 07.11.2022, GZ: BHLL/922100038348/22, wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) und dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.04.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich des Spruchpunktes 8. stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Umfang aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zu den Spruchpunkten 1. – 7. und 9. – 18. als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

- bei Spruchpunkt 1., 2. und 3. die angeführten Verwaltungsstraf- und Strafsanktionsnormen nach der Verwendung „StVO“ jeweils ergänzt werden: „BGBl Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021“,

- bei Spruchpunkt 4. die angeführte Verwaltungsstraf- und Strafsanktionsnorm nach der Verwendung „FSG“ jeweils ergänzt wird: „BGBl Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 154/2021“ und die Strafsanktionsnorm um „§ 20 Verwaltungsstrafgesetz, BGBl. Nr. 52/1991“ und

- bei Spruchpunkt 5., 12. 16. und 18. die angeführte Verwaltungsstraf- und Strafsanktionsnormen nach der Verwendung „KFG“ jeweils ergänzt werden: „BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I. Nr 190/2021“.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 359 Euro zu leisten. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf insgesamt 214,50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 07.11.2022 wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) insgesamt achtzehn Verwaltungsstrafen wegen Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, das Kraftfahrgesetz und das Führerscheingesetz verhängt. Der Tatvorwürfe lauten wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)
Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Rotlicht des Anhaltestabes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

2. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:40 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)
Sie haben das angeführte Fahrzeug im Bereich des Verbotszeichens ‚Halten und Parken verboten' abgestellt.

3. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)
Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

4. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)
Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

5. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.

Fahrzeugart: PKW
Beschreibung des Fahrzeuges: x, FIN: x

6. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)

Sie haben es als Lenker des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n

- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen

im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Nicht typisierte Leichtmetallfelgen. Marke/Type unbekannt. Farbe Silber, 15 Zoll.

7. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)

Sie haben es als Lenker des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n

- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen

im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Nicht typisierte Endschalldämpfer. Marke Remus, Type unbekannt.

8. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rausch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass eine Manipulation am Abgassystem durchgeführt wurde, wodurch übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch und schädliche Luftverunreinigungen verursacht wurde.

9. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)

Sie haben es als Lenker des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n

- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen

im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Nicht typisierte Verblendung der Frontscheinwerfer. (‚Böser Blick')

10. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)

Sie haben es als Lenker des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n

- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen

im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Nicht typisierter Frontspoiler. Marke/Type unbekannt.

11. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)

Sie haben es als Lenker des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n

- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen

im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Nicht typisierter Heckspoiler. Marke/Type unbekannt.

12. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des

Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am Pkw der Name des Erzeugers nicht angebracht war, obwohl am Fahrzeug der Name oder die Marke des Erzeugers und die Fahrgestellnummer, am Fahrzeugmotor die Motornummer, an Motorfahrrädern überdies das Zeichen CM sowie an Motorfahrrädern mit Hubkolbenmotor der Hubraum in vollen Kubikzentimetern vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben oder zuverlässig angebracht sein müssen.

13. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)

Sie haben es als Lenker des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n

- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen

im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Domstrebe. Marke/Type unbekannt.

14. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)

Sie haben es als Lenker des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n

- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen

im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Nicht typisierte Ansaugbrücke. Marke/Type unbekannt.

15. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Dies gilt jedoch

nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt sind, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern.
Es wurde festgestellt, dass 4 Leichtmetallfelgen samt Reifen auf der Rückbank des Kfz lagen.

16. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass eine unzulässige Änderung an Teilen und Ausrüstungsgegenständen eines genehmigten Fahrzeuges vorgenommen, wodurch deren Eigenschaften oder Wirkung im Sinne der Verkehrs- oder Betriebssicherheit herabgesetzt wurden.
Es war(en) die Heckscheibe und die beiden Seitenscheiben hinter der B-Säule mit verdunkelnder Folie beklebt.

17. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Die Gültigkeit der Plakette MBZ6673 mit der Lochung 09/21 war abgelaufen.

18. Datum/Zeit: 25.02.2022, 09:30 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, angebrachtes, jedoch nicht zugewiesenes Kennzeichen x (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.“

Der Bf habe dadurch folgende Rechtsvorschriften(en) verletzt:

„1. § 97 Abs. 5 StVO
2. § 24 Abs. 1 lit. a StVO

3. § 11 Abs. 2 StVO
4. § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG
5. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. a KFG
6. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020 i.V.m. § 22a Abs. 1 Zif. 1 lit. b KDV
7. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020 i.V.m. § 22a Abs. 1 Zif. 1 lit. b KDV
8. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
9. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020 i.V.m. § 22a Abs. 1 Zif. 1 lit. b KDV
10. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020 i.V.m. § 22a Abs. 1 Zif. 1 lit. b KDV
11. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020 i.V.m. § 22a Abs. 1 Zif. 1 lit. b KDV
12. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 27 Abs. 1 KFG
13. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020 i.V.m. § 22a Abs. 1 Zif. 1 lit. b KDV
14. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020 i.V.m. § 22a Abs. 1 Zif. 1 lit. b KDV
15. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. e Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
16. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 33 Abs. 6 KFG
17. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. e i.V.m. § 57a Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
18. § 36 lit. d KFG“

Über den Bf wurden folgende Strafen verhängt:

„Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 80,00	1 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. j StVO
2. € 40,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
3. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
4. € 365,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 Zif. 1 FSG

5.	€ 220,00	1 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
6.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020
7.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020
8.	€ 100,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
9.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020
10.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020
11.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020
12.	€ 40,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
13.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunden(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020
14.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020
15.	€ 150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 134/2020
16.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
17.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967

		zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 134/2020
18. € 110,00	0 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)“	§ 134 Abs. 1 KFG

Weiters wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von insgesamt 224,50 Euro auferlegt.
Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 10.11.2022 (Beginn der Abholfrist) durch Hinterlegung zugestellt und von diesem am 16.11.2022 persönlich übernommen.

I.2. Gegen das oben bezeichnete Straferkenntnis richtete sich die undatierte und als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde, welche am 03.11.2022 per Mail eingebracht wurde. Darin brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass L K Lenker des Kfz zur Tatzeit gewesen sei. Der Bf selbst sei am Beifahrersitz gesessen. Dazu legte der Bf eine kurze Videosequenz vor.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 09.12.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat von Amts wegen die von den Meldungslegern angefertigten Lichtbilder angefordert, welche am 24.03.2023 vorgelegt wurden.

I.5. Am 05.04.2023 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Die belangte Behörde entschuldigte ihr Fernbleiben von der Verhandlung per E-Mail vom 01.03.2023. Der Bf ist trotz rechtzeitiger (nachweislich am 01.03.2023 durch Hinterlegung zugestellt) ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt im Sinne des § 45 Abs. 2 VwGVG iVm § 19 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen. Auch sein Vater, der über die Ladung als gesetzlicher Vertreter benachrichtigt wurde, ist nicht erschienen. Im Zuge der Verhandlung wurden die beiden Meldungsleger und L E K zeugenschaftlich einvernommen.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Am 25.02.2022 um ca. 9.30 Uhr fiel zwei Beamten einer uniformierten Zivilstreife auf der x in x in Fahrtrichtung x bei der Bushaltestelle x der dort fahrende rote

PKW x mit dem darauf angebrachten behördlichen Kennzeichen x (A) aufgrund seiner auffälligen technischen Umbauten auf. Die Polizisten fuhren mit ihrem Zivilfahrzeug auf der rechten Fahrspur der zweispurigen Strecke auf Höhe des x auf und forderten den Bf als Lenker des x mittels rot leuchtendem Anhaltestab, welchen sie aus ihrem linken geöffneten Fahrerfenster hielten, zum Anhalten auf. Dabei kam es auch zum Blickkontakt mit beiden Fahrzeuginsassen. In weiterer Folge überholte das Zivilfahrzeug den gegenständlichen PKW, ordnete sich vor diesem ein und wiederholte mit dem Anhaltestab die Anhalteaufforderung. Auf Höhe einer Linksabbiegespur auf der x vor einer zu diesem Zeitpunkt rotgeschalteten Ampel kamen beide Fahrzeuge zum Stehen. Der Fahrer des x ignorierte die Anhaltezeichen der Beamten, beschleunigte wenige Sekunden später seinen PKW und bog von der x rechts in die x in x ein. Die Polizisten nahmen mit dem Zivilfahrzeug, auf welchem sie zwischenzeitlich ein Blaulicht montiert und eingeschaltet haben, die Verfolgung auf, wobei sie aufgrund der Verkehrssituation den Sichtkontakt zum gegenständlichen x zunächst verloren haben. Über Hinweis eines Passanten wurden sie an die Adresse x in x geleitet, welche dort als Sackgasse endet. Dort fanden die Meldungsleger den gegenständlichen PKW verlassen, unversperrt und im Bereich einer Feuerwehrzufahrt (beschildertes Halte- und Parkverbot) abgestellt vor. Vorgefunden wurden im Auto (alter) Zulassungsschein, (alter) Typenschein und ein Kaufvertrag für das Fahrzeug vom Tattag lautend auf den Bruder des Bf.

Sowohl der Bf, dessen Bruder als auch deren Vater sind den Meldungslegern aus früheren Amtshandlungen persönlich bekannt. Weiters wurde im Rahmen der Amtshandlung festgestellt, dass die montierten Kennzeichen am Tattag einem anderen Kfz zugewiesen waren. Der verfahrensgegenständliche x war nicht zugelassen und nicht haftpflichtversichert.

Um etwa 12.15 Uhr am Tattag suchten die Meldungsleger die Wohnadresse des Bf auf und fanden zunächst nur seine Eltern und seinen Bruder vor. Letzterer hatte keine Kenntnis vom Kaufvertrag für das gegenständliche Kfz und war nach Arbeitsende seit 1 Uhr nachts ununterbrochen zu Hause gewesen. Während dieser Amtshandlung kam der Bf ebenfalls nach Hause und wurde von den Polizisten eindeutig als Lenker des Kfz während der Flucht wiedererkannt.
[Anzeige samt Aktenvermerk, ON 1 des Behördenaktes; Zeugeneinvernahmen, Tonbandprotokoll, ON 10 des Gerichtsaktes]

Von den Meldungslegern wurde im Zuge der Amtshandlung festgestellt, dass bei den am bzw. im gegenständlichen x montierten

- Leichtmetallfelgen,
- den Endschalldämpfer/Abgassystem Marke Remus,
- die Verblendung der Frontscheinwerfer („Böser Blick“),
- den Frontspoiler,

- den Heckspoiler,
- die Domstrebe und
- die Ansaugbrücke

Änderungen zusätzliche Aufbauten, Vorrichtungen an der genehmigten Type vorgenommen wurden und jeweils eine hierfür erforderliche Abschrift des Genehmigungsbescheides, allgemeine Betriebserlaubnis oder Nachweis durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG hierfür Ermächtigten nicht im Fahrzeug mitgeführt wurden. -> Beweiswürdigung dass nichts mitgenommen hat

Weiters fehlte am PKW der Name des Erzeugers und wurden die Heckscheibe und die beiden Seitenscheiben hinter der B-Säule mit verdunkelter Folie beklebt. Auf der Rückbank des Fahrzeuges lagen ungesichert 4 Leichtmetallfelgen samt Reifen. Die Gültigkeit der aufgeklebten Begutachtungsplakette MBZ6673 war mit der Lochung 09/21 bereits abgelaufen.
[Anzeige, ON 1 des Behördenaktes; Einvernahme der Meldungsleger, Tonbandprotokoll, ON 10 des Gerichtsaktes; Lichtbilder des Fahrzeuges, ON 9 des Gerichtsaktes, vorgelegtes Video des Bf; Beilage zur Beschwerde ON 10 des Behördenaktes]

Insgesamt wurde der x während der Verfolgungsfahrt von den Meldungslegern als auffällig laut wahrgenommen. Eine Lärmmessung wurde jedoch nicht durchgeführt.
[Anzeige, ON 1 des Behördenaktes; Einvernahme der Meldungsleger, Tonbandprotokoll, ON 10 des Gerichtsaktes]

Der Bf ist nicht im Besitz einer Lenkberechtigung. Das Fahrzeug war nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen und es bestand keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung.
[Anzeige, ON 1 des Behördenaktes; Einvernahme der Meldungsleger, ON 10 des Gerichtsaktes]

Es liegen zwei rechtskräftige – jedoch nicht einschlägige – verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen hinsichtlich des Bf vor.
[Auszug verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen der belangten Behörde, ON 11 des Behördenaktes]

Der Bf verfügt über kein Einkommen, hat kein Vermögen und keine Sorgepflichten.
[Angaben des Bf, Niederschrift ON 3 des Behördenaktes]

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus der im Behördenakt befindlichen Anzeige samt Aktenvermerk, der Fotoaufnahmen, der Videosequenz des Bf und der zeugenschaftlichen Aussagen der Meldungsleger und des L K. Daraus – insbesondere aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln – ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

Die Meldungsleger schilderten ihre Wahrnehmungen vor dem Verwaltungsgericht übereinstimmend, detailliert und nachvollziehbar. Sie hinterließen einen äußerst kompetenten Eindruck, insbesondere auch hinsichtlich der Feststellungen über die nicht typengenehmigten Einbauten beim Kfz. Beide Meldungsleger haben übereinstimmend den aus früheren Amtshandlungen persönlich bekannten Bf eindeutig und unzweifelhaft als Lenker des PKW während der Verfolgungsjagd wiedererkannt. Eine Verwechslung mit einer anderen Person als jene des Bf kann im Hinblick auf diese eindeutigen Angaben daher ausgeschlossen werden. Die Schilderungen des Geschehens waren schlüssig und nachvollziehbar, es war auch erkennbar, dass die Zeugen nur tatsächliche Wahrnehmungen und keine Vermutungen bei ihren Aussagen anführten. Auch ist davon auszugehen, dass die Meldungsleger aufgrund ihres Diensteides und ihrer verfahrensrechtlichen Stellung der Wahrheitspflicht unterliegen und im Verfahren keine Gründe hervorgekommen sind, dass diese den Bf wahrheitswidrig belasten wollten, weshalb ihre Angaben ihrem gesamten Umfang nach als völlig glaubwürdig und unbedenklich dieser Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten. Das vom Bf zu diesem Thema vorgelegte, offenkundig geschnittene Video, eingangs den Zeugen K hinter dem Steuer des gegenständlichen und zu diesem Zeitpunkt unbewegten x und den Bf am Beifahrersitz und in einer anschließenden kurzen Sequenz den Bf auf der Fahrerseite zeigend, ließen keine Zweifel an der Lenkereigenschaft des Bf aufkommen. Diesem wohnt keine Aussagekraft zur Lenkereigenschaft am Tatort zur Tatzeit inne, zumal das Video auf einem Parkplatz einer Tankstelle aufgenommen wurde, die sich nach Angaben der Meldungsleger zum im Video ersichtlichen Hintergrund jedenfalls nicht in der Nähe des Tatortes befindet. Die Bestreitung der Lenkereigenschaft durch den Bf in der Beschwerde wird als reine Schutzbehauptung gewertet, besteht doch kein Grund zur Annahme, dass seitens der Polizeibeamten dazu falsche Angaben in die Anzeige aufgenommen wurden.

Die Aussagen der Meldungsleger über den Ablauf der Verfolgungsjagd und der Lenkereigenschaft des Bf decken sich mit der widerspruchsfreien zeugenschaftlichen Aussage von Herrn L K, welcher während der inkriminierten Fahrt als Beifahrer des Bf anwesend war. Das Landesverwaltungsgericht hat auch keinen Hinweis darauf, an der Richtigkeit dieser Zeugenaussage zu zweifeln.

Der Bf ist trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt iSd § 45 Abs 2 VwGVG zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen, sodass die Durchführung der Verhandlung […] in dessen

Abwesenheit zulässig ist (vgl ua VwGH 18.06.2015, Ra 2015/20/0110). Es fällt dem Bf zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (vgl VwGH 16.10.2009).

Zu den Feststellungen die nicht typengenehmigten Einbauten betreffend ist festzuhalten, dass der Zeuge K glaubhaft und in Übereinstimmung mit dem Beschwerdevorbringen darlegte, dass der Bf bei Verlassen des Fahrzeuges lediglich die Autoschlüssel mitgenommen hat. Weitere Fahrzeugdokumente (etwa Abschriften der Genehmigungsbescheide, allgemeine Betriebserlaubnisse oder Nachweise durch einen § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten) im Bezug auf die vorgenommenen Auf- und Einbauten bzw. Änderungen am Fahrzeug wurden weder beim Kauf des Fahrzeuges in Amstetten ausgehändigt noch beim Verlassen des Fahrzeuges durch den Bf oder den Beifahrer K mitgenommen, sodass sich daraus zweifelsfrei erschließt, dass sie bei der inkriminierten Fahrt nicht mitgeführt wurden.

Im Übrigen wurde der Sachverhalt vom Bf auch nicht bestritten; er bestritt ausschließlich seine Lenkereigenschaft.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Relevante Rechtsvorschriften:

IV.1.1. Gemäß § 1 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG), BGBl Nr. 120/1997 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl I Nr 154/2021, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. […]

Nach § 37 Abs 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur

Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Nach § 37 Abs 3 Z1 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

IV.1.2. Gemäß § 11 Abs 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr 159/1960 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl I Nr 154/2021, hat der Lenker eines Fahrzeuges die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

Nach § 24 Abs 1 lit a StVO 1960 ist das Halten und Parken verboten im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b.

Gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Nach § 99 Abs 3 StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]

j) wer in anderer als der in lit a bis h sowie in den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet
[...]

IV.1.3. Gemäß § 4 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl Nr. 269/1967 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl I Nr 190/2021, müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Nach § 27 Abs 1 KFG 1967 müssen am Fahrzeug der Name oder die Marke des Erzeugers und die Fahrgestellnummer, am Fahrzeugmotor die Motornummer, an Motorfahrrädern überdies das Zeichen „CM“ sowie an Motorfahrrädern mit Hubkolbenmotor der Hubraum in vollen Kubikzentimetern vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben oder zuverlässig angebracht sein. Bei serienmäßig erzeugten Fahrzeugen ist die Fahrgestellnummer vom Erzeuger festzusetzen. Für Fahrzeuge ohne Fahrgestellnummer ist eine solche im Verfahren über die Einzelgenehmigung oder im Verfahren gemäß § 96 Abs 3 festzusetzen.

Gemäß § 33 Abs 1 Z3 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an

Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

Gemäß § 33 Abs 6 KFG 1967 sind Änderungen an Teilen und Ausrüstungsgegenständen von genehmigten Fahrzeugen, durch die deren Eigenschaften oder deren Wirkung im Sinne der Verkehrs- oder Betriebssicherheit herabgesetzt werden können, unzulässig.

Nach § 22a Abs 1 Z1 lit b Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl Nr. 399/1967 in der zu Tatzeit gültigen Fassung BGBl I Nr 161/2021, gilt als Änderung, die nicht angezeigt werden muss (§ 33 Abs 1 des Kraftfahrgesetzes 1967), das Austauschen von Rädern und Reifen gegen eine andere als im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung angegebene Dimension oder Art, wenn der Zulassungsbesitzer über den Nachweis verfügt, dass diese Dimension oder Art von Rädern oder Reifen bereits in einem Verfahren nach § 32 oder § 33 KFG 1967 als für die Type und Ausführung des Fahrzeuges geeignet erklärt wurde, sofern die in diesem Verfahren vorgeschriebenen Auflagen beim Anbringen dieser Räder oder Reifen eingehalten wurden und dabei keine Änderungen am Fahrzeug beim Anbringen der Räder und Reifen erforderlich sind und die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen durch einen gemäß § 57a Abs 2 KFG 1967 Ermächtigten bestätigt wird; der Nachweis und die Bestätigung sind vom Lenker des Fahrzeuges auf Fahrten mitzuführen.

Nach § 36 KFG 1967 dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn
a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden, [...]
d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht und
e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

Nach § 57a Abs 5 KFG 1967 hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen, wenn das gemäß Abs 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.

Gemäß § 101 Abs 1 lit e KFG 1967 ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern unbeschadet der Bestimmungen der Abs 2 und 5 nur zulässig, wenn die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen, in welchen Fällen eine Ladung mangelhaft gesichert ist. Dabei können auch verschiedene Mängel in der Ladungssicherung zu

Mängelgruppen zusammengefasst sowie ein Formblatt für die Befundaufnahme bei Kontrollen festgesetzt werden.

Nach § 102 Abs 1 KFG 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. […]

Gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr 561/2006, der Verordnung (EU) Nr 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl Nr 518/1975 in der Fassung BGBl Nr 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

IV.2. Zu den objektiven Tatbeständen:

IV.2.1. Spruchpunkt 8.
(Manipulation am Abgassystem, wodurch übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch und schädliche Luftverunreinigungen verursacht wurde)

Gemäß der Bestimmung des § 4 Abs 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger unter anderem so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

Ein Verstoß kann gegen diese Bestimmung also nur dann vorliegen, wenn ein Kraftfahrzeug so gebaut bzw. ausgerüstet ist, dass bei seinem Betrieb tatsächliche Gefahren für die Verkehrssicherheit bestehen (vgl zB UVS Oö 18.02.2013, 167458/2/Zo/AK; 07.07.2010, 164898/5/Zo/Jo; LVwG Tirol 28.01.2014, 2013/15/3281-1).

Im Hinblick auf den Tatvorwurf 8. zitiert die belangte Behörde jene Teile des § 4 Abs 2 KFG, welche durch eine Manipulation am Abgassystem die Entstehung unzulässigen Lärms, Rauch, übler Geruch und schädliche Luftverunreinigungen betreffen. Allerdings ergänzt die belangte Behörde nicht um ausreichende Konkretisierungen iSd oa Judikatur, die es dem Bf – vor Doppelbestrafung geschützt -ermöglichen würde zu erkennen, inwiefern er die zugrundeliegenden Verwaltungsvorschriften verletzt hat. So hat der VwGH in Zusammenhang mit einem Vorwurf, der das Nichteinhalten einer Bestimmung über das Einhalten eines bestimmten Messwerts zum Inhalt hatte, etwa Folgendes dargelegt:

„Die Formulierung, die Reifen wiesen nicht mehr die ‚erforderliche Mindestprofiltiefe' auf, verstößt gegen das sich aus § 44 a lit a VStG 1950 ergebende Konkretisierungsgebot, zumal daraus nicht hervorgeht, welche vorgeschriebene Mindestprofiltiefe bei dem in Rede stehenden Lkw sowie dem Anhänger in Betracht kommen, weil dies aus den von der belangten Behörde zitierten Vorschriften, insbesondere § 4 Abs 4 KDV, ohne die Beschreibung der Art des Fahrzeuges sowie des Anhängers nicht zu entnehmen ist (Hinweis auf E vom 10.7.1986, 86/02/0054)." (VwGH 12.12.1986, 86/18/0176)

Daraus ergibt sich, und kann für das Einhalten eines anderen vorgegebenen Wertes, etwa des Nahfeldpegels, nichts Anderes gelten, sodass der einzuhaltende Wert zwingend im Spruch anzugeben ist.

Gegenständlich wurde der x von den Meldungslegern während der Verfolgungsfahrt als auffällig laut wahrgenommen. Eine Lärmmessung wurde jedoch nicht durchgeführt. Die belangte Behörde wirft dem Bf deshalb lediglich vor, dass übermäßiger Lärm, Rauch, üblicher Geruch und schädliche Luftverunreinigungen verursacht worden seien. Daraus ergibt sich aber kein konkreter Vorwurf in Bezug auf einen hinsichtlich des vorliegenden Kfz homologierten Grenzwerts.

Da aber damit den Anforderungen an das Konkretisierungsgebot des § 44a Z1 VStG nicht entsprochen wurde, war dieser Spruchpunkt im angefochtenen Straferkenntnis aufzuheben. Wenngleich dem hg. Gericht eine dahingehende Konkretisierung ohnehin verwehrt ist, wird festgehalten, dass eine konkrete Überschreitung von Grenzwerten mangels Lärmmessung auch nicht festgestellt werden konnte.

IV.2.2. Spruchpunk 4.
(Fahren ohne Lenkberechtigung)

Der Bf das angeführte Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse war. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 37 Abs 1 FSG erfüllt.

IV.2.3. Spruchpunkt 1.
(Missachtung der Anhaltezeichen)

Der Bf hat der Aufforderung des Straßenaufsichtsorgans mittels Rotlicht des Anhaltestabes nicht Folge geleistet und sich der Kontrolle der Beamten durch Flucht über das niederrangige Straßennetz entzogen. Auf Basis des festgestellten Sachverhaltes, insbesondere des Blickkontaktes mit den Meldungslegern, besteht kein Zweifel daran, dass der Bf die Anhaltezeichen auch wahrgenommen (gesehen/gehört) hat. Damit hat der Bf den Tatbestand des § 97 Abs 5 StVO 1960 objektiv erfüllt, welcher überdies in der Beschwerde vom Bf auch nicht bestritten wurde.

IV.2.4. Spruchpunkt 2.
(Abstellen des Kfz im Halte- und Parkverbot)

Der Bf hat das Kfz im Bereich einer Feuerwehrzufahrt und eines damit beschilderten Halte- und Parkverbotes abgestellt, was auch durch die vorliegenden Fotoaufnahmen erwiesen ist, und damit den Tatbestand des § 24 StVO 1960 objektiv erfüllt.

IV.2.5. Spruchpunkt 3.
(Nichtanzeige einer Änderung der Fahrtrichtung)

Es steht fest, dass der Bf als Lenker des Kfz die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung von der x in die x in x nicht angezeigt hat, wodurch sich andere Straßenbenützer nicht auf diesen Vorgang einstellen konnten. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 11 Abs 2 StVO 1960 erfüllt.

IV.2.6. Spruchpunkt 5.
(Lenken eines nichtzugelassenen Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen)

Der Bf hat den PKW, der zur Tatzeit nicht zum Verkehr zugelassen war, auf einer öffentlichen Straße gelenkt und damit den objektiven Tatbestand des § 36 Abs 1 StVO 1960 erfüllt.

IV.2.7. Spruchpunkte 6., 7., 9., 10., 11., 13. und 14.
(nicht typisierte Um- und Aufbauten)

Der Bf hat als Lenker für folgende, von den Meldungsleger wahrgenommenen und vom Bf nicht bestrittenen Um- und Aufbauten am Kfz keine Abschrift eines Genehmigungsbescheides, keine allgemeine Betriebserlaubnis und keinen Nachweis über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen mitgeführt:

- Leichtmetallfelgen,
- Endschalldämpfer/Abgassystem Marke Remus,
- Verblendung der Frontscheinwerfer („Böser Blick“),
- Frontspoiler,
- Heckspoiler,
- Domstrebe und
- Ansaugbrücke.

Dadurch hat der Bf auch diese Tatbestände des § 33 Abs 1 Z3 KFG 1967 objektiv erfüllt.

IV.2.8. Spruchpunkt 12.
(fehlende Anbringung des Erzeugernamens)

Am verfahrensgegenständlichen PKW war der Name des Erzeugers nicht zuverlässig angebracht. Dadurch dass sich der Bf vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hat, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, hat er den objektiven Tatbestand nach § 27 Abs 1 KFG 1967 erfüllt.

IV.2.9. Spruchpunkt 15.
(Nichtsicherung der Ladung)

Auf Basis der Fotodokumentation und der vom Bf vorgelegten Videoaufnahme steht fest, dass 4 Leichtmetallfelgen samt Reifen während der Fahrt ungesichert auf der Rückbank des Kfz gelegen sind. Dadurch dass sich der Bf vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hat, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, hat er den objektiven Tatbestand des § 101 Abs 1 lit e KFG 1967 wurde damit vom Bf als Lenker objektiv erfüllt.

IV.2.10. Spruchpunkt 16.
(Beklebung der Heck- und der Seitenscheiben mit verdunkelnder Folie)

Die Beklebung der Heck- und Seitenscheiben mit verdunkelnder Folie ist geeignet, deren Wirkung im Sinne der hat Verkehrs- oder Betriebssicherheit herabzusetzen. Dadurch dass sich der Bf vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hat, dass das

von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, hat er den objektiven Tatbestand des § 33 Abs 6 KFG 1967 erfüllt.

IV.2.11. Spruchpunkt 17.
(abgelaufene Begutachtungsplakette)

Die Gültigkeit der Begutachtungsplakette auf dem Kfz war zum Tatzeitpunkt mit der Lochung 09/21 bereits abgelaufen. Dadurch dass sich der Bf vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hat, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, hat er den objektiven Tatbestand nach § 36 lit e iVm § 57a Abs 5 KFG 1967 als Lenker objektiv erfüllt.

IV.2.12. Spruchpunkt 18.
(fehlende Kfz-Haftpflichtversicherung)

Es steht fest, dass zur Tatzeit für das gegenständliche Kfz keine Haftpflichtversicherung bestanden hat. Dadurch dass sich der Bf vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hat, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, hat er den objektiven Tatbestand des § 36 lit d KFG 1967 erfüllt.

IV.3. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung:

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen hinsichtlich der Spruchpunkte über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Der Bf hat diesbezüglich jedoch keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Dieser hat somit nicht dargelegt, dass es ihm aus berücksichtigungswürdigen subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Bf damit nicht glaubhaft machen.

Hinsichtlich des Tatvorwurfes 4. (Lenken eines Kfz ohne Lenkberechtigung) wusste der Bf, dass er nicht im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung ist und hat trotzdem einen PKW gelenkt. Hinsichtlich des Verschuldensgrades ist daher in diesem Punkt von Vorsatz auszugehen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides, die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert § 19 Abs 2 VStG für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.4.2. Die vom Bf übertretenen Vorschriften dienen der Aufrechterhaltung des sicheren Straßenverkehrs und damit auch dem Schutz von Leib und Leben. Bei einer Übertretung einer solchen Norm handelt es sich um kein „Bagatelldelikt“, sondern einen Verstoß gegen zentrale, wesentliche Rechtsgüter. Die dem Bf angelasteten Taten sind daher mit einem entsprechend hohen Unwert belastet.

Was den Tatvorwurf des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs 3 FSG 1967 betrifft, ist dem Bf nicht nur Fahrlässigkeit sondern vorsätzliche Begehung anzulasten. So zählt dies zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl dazu VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20.5.2003, 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der dem Bf vorgeworfenen Tat zu Spruchpunkt 4. ist somit als erheblich zu werten.

Der Bf weist zwei – nicht einschlägige – verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, weshalb ihm der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute kommt.

Die von der belangten Behörde verhängten Strafen liegen im unteren und untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens:

Spruchpunkt 1.:	11 % des gesetzlichen Höchststrafe
Spruchpunkt 2.:	5,5 % der gesetzlichen Höchststrafe
Spruchpunkt 3.:	6,9 % der gesetzlichen Höchststrafe
Spruchpunkt 4.:	minimal über der Mindeststrafe von 363 Euro
Spruchpunkt 5.:	4,4 % der gesetzlichen Höchststrafe

Spruchpunkte 6., 7., 9., 10., 11., 13., 14., 16. und 17.:	jeweils 1,6 % der gesetzlichen Höchststrafe
Spruchpunkt 12.:	0,8 % der gesetzlichen Höchststrafe
Spruchpunkt 15.:	3 % der gesetzlichen Höchststrafe
Spruchpunkt 18.:	2,2 % der gesetzlichen Höchststrafe

Unter Würdigung der Gesamtumstände, dem Fehlen von Milderungsgründen und auch der Tatsache, dass die verhängten Strafen im untersten und unteren Bereich des möglichen Strafrahmens liegen, erachtet das erkennende Gericht die verhängten Strafen als keinesfalls überhöht und unbedingt erforderlich, um den Bf in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Taten abzuhalten.

Zu Spruchpunkt 4. (Fahren ohne Lenkberechtigung) ist darauf hinzuweisen, dass § 37 Abs 1 und 3 Z1 FSG 1967 eine Mindestgeldstrafe von 363 Euro vorsieht. Eine Anwendung des § 20 VStG wäre daher grundsätzlich möglich. Bei dem am 17.08.2007 geborenen Bf handelt es sich um einen Jugendlichen iSd VStG, da der Bf zur Tatzeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Gemäß § 4 Abs 3 VStG handelt es sich bei Jugendlichen um Personen zwischen Vollendung des 14. und Beginn des 19. Lebensjahres. Dadurch wäre die Anwendung des § 20 VStG nach der zweiten Alternative grundsätzlich möglich.
In der Gesamtschau des inkriminierten Sachverhaltes ist jedoch die nicht unerhebliche kriminelle Energie zu berücksichtigen, mit welcher auch die 17 Verwaltungsübertretungen vom Bf verwirklicht wurden: Vom Beschaffen eines PKW, Lenken ohne Lenkberechtigung mit Kennzeichentafeln (welche einem anderen Kfz zugewiesen waren), gefährliche Fahrmanöver mit einem nicht zugelassenen und nicht versicherten Fahrzeug mit nicht typisierten Auf- und Umbauten bis hin zu missachteten Anhalteversuchen der Polizei und darauffolgender Fluchtfahrt.
Das Verwaltungsgericht erachtet deshalb die von der belangten Behörde festgesetzten Strafe, welche nur minimal über der gesetzlichen Mindeststrafe liegt, als tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiven Gründen für unbedingt erforderlich, um den jugendlichen Bf von weiteren gleichartigen Übertretungen abzuhalten.

Was die Verhängung einer Geldstrafe betrifft, ist darauf zu verweisen, dass diese auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bf über kein Einkommen bzw. Vermögen verfügt (vgl VwGH 30.01.2014, Zl 2013/03/0129). Die Geldstrafe ist daher auch dann zu verhängen, wenn die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen (VwGH 15.10.2002, Zl 2001/21/0087).

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12.9.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist schon deshalb ausgeschlossen, da der Bf das in den anzuwendenden Bestimmungen typisierte Verhalten unter Anwendung nicht unerheblicher krimineller Energie gesetzt hat.

Für eine bloße Ermahnung bleibt auch angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

IV.5. Zur Kostenentscheidung

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf hinsichtlich des erfolgreich bekämpften Spruchpunktes 8. gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Damit entfielen diesbezüglich auch die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren.

Nachdem der Bf mit der Beschwerde hinsichtlich der übrigen 17 Spruchpunkte nicht durchgedrungen ist, war diesem gemäß §52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der jeweils verhängten Strafe, mindestens aber jeweils 10 Euro, sohin insgesamt 359 Euro, aufzuerlegen.

Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hinsichtlich dieser Spruchpunkte bleiben in Höhe von 214,50 Euro (je 10% der verhängten Geldstrafe, mindestens je 10 Euro) aufrecht, sodass sich die behördlichen Verfahrenskosten insgesamt auf diesen Betrag reduzieren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Hinsichtlich der Spruchpunkte 4. – 7. und 9. – 18. ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 1. – 3. ist für den Beschwerdeführer nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen